

Satzung

der Fördergemeinschaft für den Basketball im Kieler Turnerbund
Brunswik von 1899 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft für den Basketball im Kieler Turnerbund Brunswik von 1899 e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kiel
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Basketballsports, insbesondere der Jugendabteilung des Kieler Turnerbund Brunswik (KTB).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe der Mittel an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - Ordentliche Mitglieder: Natürliche Personen mit aktivem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - Fördermitglieder: Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen, aber kein Stimmrecht haben. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben, über den der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden,

wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Anträge sind dem Vorstand in schriftlicher Form bis spätestens zwei Tage vor dem Termin zuzuleiten.
- (7) Die Wahlen finden durch Handzeichen statt. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (8) Der Versammlungsverlauf ist zu protokollieren, das Protokoll der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/in.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils allein vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Der Kassenwart führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung.
- (6) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren zur Überprüfung der Kasse. Der Prüfungsbericht ist der nächsten Hauptversammlung vorzulegen.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kieler Turnerbund Brunswik e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten und Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 30. Juni 1989 in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung treten mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung und – sofern erforderlich – mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die letzte Änderung dieser Satzung wurde am 5. Februar 2025 beschlossen.